

II (II)



Erster Theil.

Von dem Ambt der Ober-Forstmeister / Ober-Forster / Forst-Knechte.

I.

Vom Ambt eines Ober-Forstmeisters insonderheit.

Nöthiglich soll ein jeder / der sich für einen Ober-Forstmeister gebrauchen lassen will / der Forst = Sachen kundig seyn. Inmitteltst seiner Forst-Verwaltung am nechsten / oder wo es die mehrerthe Geschäften zu verrichten gibt / seine Wohnung haben / die Circumferenz und Weiterung seines Forsts / zu seiner selbst Erleichterung und Nachrichtung / wie hernacher bey dem 3. ten Puncten ausführlicher vermeldet wird / ordentlich beschreiben haben / wo aber dergleichen Beschreibung nicht vorhanden / die Ober = Aemter mit Zuziehung der Forst-Bedienten solche förderlich verfertigen / und ein Exemplar zur Hof-Cammer einschicken sollen.

Solchen ihren Forst sollen sie fleißig bereiten / und Uns nitgend emige Schmäherung oder Abbruch geschehen lassen / sondern da dergleichen etwas vorkommt / solches an ihren vorgesetzten Ober-Jägermeister / so wohl als die Ober-Beamten berichten.

Auf die untergebene Forster und Knechte / auch Weyhleute / und wer mit den Forst- und Wäldern zu thun / seine fleißige Aufsicht haben / daß sie ihren Diensten redlich / gerechtlich und geflissen nachsetzen / welche fahrlässig befunden / denselben solches ernstlich unter sagen / und diejenige / an denen es nicht verfangen wird / Unserm Ober-Jägermeister anzeigen / um solches Uns / die Gefahr darunter haben zu verschaffen / umständlich zu berichten.

Auch auf Abgang eines oder mehr / auf andere redliche / erfahrene und taugliche Knechte / zu Ersetzung der abgegangenen Stelle bedacht seyn / und sie vorschlagen / seiner Bestallung und dieser Ordnung auch anderen jetzt und künfftig abgehenden General- und Special-Befehlen nicht allein für sich selbst geleben / sondern auch / daß andere der Ordnung gemäß sich verhalten / daran seyn / und in Summa / Uns mit allen Treuen meynen / Nachtheil und Schaden verhüten und abwenden / hingegen Unserm und Unserer Untertanen Nutzen und Wohlfarth in alle mögliche Wege bestes Fleißes befördern und handhaben.

II.

Vom Ambt der Ober- und Wald-Forster auch Forst-Knechten und dergleichen Personen.

Befangend solche Personen / welche uns dergleichen Dienst dienstlich leisten / und auch fürter leisten wollen / so sollen sie ebenmäßig / wie hievornen von Ober-Forstmeistern auch gesagt der Forst-Sachen so viel möglich berichten / geübt und erfahren seyn / wie nicht wenigens an solchen Orten wohnen / da sie täglich ihre anbe-

soh-